

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs-Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Landhamer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 14.

Mittwoch, den 3. April

1850.

Zeitereignisse.

Preußen.

Der Staats-Anzeiger enthält die Gesetze über die Gemeindeordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung für den Preuß. Staat. Nach dem letzteren Gesetz ist Folgendes bestimmt: Den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. Die Organe der Staatsregierung sind die Landräthe, Regierungs-Präsidenten und Ober-Präsidenten; sie werden vom Könige ernannt. Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten sind Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Instituten, Anlagen im besonderen Interesse des Kreises oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Meliorationen etc.), Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigenthum. Zu den Bezirks-Angelegenheiten gehören die Bezirksstraßen und die Institute, welche Eigenthum eines Bezirks sind. Was außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheit zu betrachten ist, wird durch besondere, das Armenwesen, die Corporationen und Institute, den Wege-, Wasser- und Uferbau, das Deichwesen, die Landkultur-Verbesserungen und andere Gegenstände betreffende Gesetze bestimmt werden. Die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Corporationen und Verwaltungs-Bezirke bestehen. Veränderungen der Kreisgränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen. Ueber

die Kreis-Angelegenheiten beschließt die Kreis-Versammlung. Der Kreis-Ausschuß ist mit der Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten beauftragt. Kreise, die nur aus einer Gemeinde oder Samtgemeinde bestehen, haben keine Kreis-Versammlung und keinen Kreis-Ausschuß. Die Berrichtungen derselben werden von den Gemeinde-Vertretungen und den Gemeinde-Vorständen ausgeübt. Die Kreis-Versammlung besteht aus 15 bis 40 Kreis-Abgeordneten, welche von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden. Wo Samtgemeinden bestehen, wird das Wahlrecht von den Mitgliedern des Samtgemeinde-Raths für alle Einzelgemeinden ausgeübt. Der Bezirksrath hat, nach Maßgabe der Bevölkerung, die Zahl der Kreis-Abgeordneten festzustellen, und auf die einzelnen Wahl-Bezirke zu vertheilen. Der Bezirksrath kann mehrere Gemeinden zu einem Wahl-Bezirk vereinigen. In diesem Falle wählt die Vertretung jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied aus ihrer Mitte zu der Wahl-Versammlung. Sind die vereinigten Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der zu wählenden Mitglieder nach der Bestimmung des Bezirksraths ein. Befinden sich unter den Bestandtheilen eines Wahl-Bezirks eine oder mehrere Samtgemeinden, so besteht die Wahl-Versammlung aus sämtlichen Mitgliedern der Samtgemeinderäthe und einer durch den Bezirksrath zu bestimmenden angemessenen Zahl von Vertretern der anderen Gemeinden, welche zu dem Wahl-Bezirk gehören.